

## für die Wintersaison 2021/2022

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) regeln das Vertragsverhältnis, das mit dem Kauf einer Saisonkarte des Verbundes Ortler Ski Arena (kurz: OSA) begründet wird. Die AGB legen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Saisonkarte 2021/2022 fest. Die Karte ist ein zeitlich begrenzter Fahrschein zur Personenbeförderung, der in den Gebieten des OSA-Verbundes die Nutzung der in Betrieb genommenen Aufstiegsanlagen und ausschließlich des gesicherten Pistengeländes ermöglicht.
2. **Die Nutzung der OSA-Saisonkarte unterliegt den jeweils geltenden Covid-Bestimmungen im Bereich Aufstiegsanlagen in Skigebieten und/oder organisatorischen Erfordernissen einzelner Skigebiete. Sollte z.B. die Nutzung der Aufstiegsanlagen nur gegen Vorlage des Grünen Passes möglich sein, müssen Inhaber der Saisonkarte diesen bei Kontrollen vorweisen. Rückerstattungen des Kaufpreises der Saisonkarte aufgrund eines fehlenden und/oder ungültigen Grünen Passes oder sonstiger gesetzlich oder organisatorisch vorgesehener Voraussetzungen zur Nutzung der Aufstiegsanlagen in den Skigebieten werden nicht gewährt.**
3. Für den Fall einer erneuten Schließung der Skigebiete mittels behördlicher Verfügung garantiert der Verbund OSA die Rückerstattung des Kaufpreises. Die Rückvergütung erfolgt ausschließlich über jenes Skigebiet, bei welchem die Saisonkarte erworben wurde. Kommt es zu einer zeitweiligen Schließung, haben Kunden ebenso Anspruch auf eine teilweise Rückvergütung. Dabei werden die bis zur Schließung genutzten Skitage vom Kaufpreis in Abzug gebracht, und zwar im Ausmaß von 30 Euro für Erwachsene, von 28 Euro für Senioren, von 18 Euro für Jugendliche, von 15 Euro für Kinder und von 13 Euro für Kinder bei einer Familienkarte. Dabei handelt es sich um den durchschnittlichen Tagespreis in den 15 Skigebieten des Verbundes OSA.
4. Die Inhaber der OSA-Saisonkarte 2019/2020 und 2020/21 haben weiterhin Anspruch auf einen Nachlass von 15 Prozent beim Kauf der OSA-Saisonkarte 2021/2022, zuzüglich zu dem während des Vorverkaufs gültigen Rabatt von 10 Prozent. Von dieser Regelung ausgenommen sind jene Inhaber, die den Preisnachlass von 15 Prozent bereits in der Saison 2020/2021 in Anspruch genommen und die Karte voll ausgefahren haben (mehr als 11 Erst-Eintritte).
5. Die OSA-Saisonkarte ist maximal sechs Monate gültig; im Regelfall vom 1. November bis Ende April des darauffolgenden Jahres. Die Saisonzeiten der Skigebiete im OSA-Verbund sind je nach Höhenlage und/oder Schneelage unterschiedlich. Mit Beginn des Vorverkaufs veröffentlichen alle OSA-Skigebiete die geplanten Öffnungen. [www.ortlerskiarena.com](http://www.ortlerskiarena.com)
6. Angesichts der derzeitigen gesundheitlichen Notlage, der damit verbundenen Risiken und Haftungen sowie der Unsicherheiten über die zeitliche Gültigkeit von Vorschriften bei der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten und der Einschränkung individueller Freiheiten der Personen, erfolgt die Entscheidung über die Öffnung der einzelnen Aufstiegsanlagen und Pisten immer autonom und im alleinigen Ermessen der jeweiligen Betreiber der einzelnen OSA-Skigebiete.
7. Bei Stillstand einzelner Anlagen oder einzelner Skigebiete, schlechtem Wetter, höherer Gewalt etc. gibt es keine Rückvergütung des bezahlten Kaufpreises. Eine teilweise Rückerstattung ist im Fall von mit ärztlichem Zeugnis belegten Skiunfällen möglich, wobei der letzte Termin dafür jeweils der 15. Februar ist.
8. Die OSA-Saisonkarte ist ein streng persönliches Dokument, versehen mit Vor- und Nachnamen sowie Lichtbild des Inhabers. Die Saisonkarte darf in keinem Fall abgetreten, verliehen und/oder getauscht werden, auch nicht unentgeltlich. Sie darf weder ausgetauscht, verändert noch manipuliert werden. Bei eventuellem Missbrauch erfolgt der sofortige Entzug der Saisonkarte.
9. Bei Aufforderungen des Dienstpersonals der Liftgesellschaften oder von Inspektoren muss der Inhaber die OSA-Saisonkarte vorzeigen sowie die Identifizierung durch das Vorweisen eines gültigen Personalausweises erlauben bzw. ermöglichen.
10. Jeder Missbrauch der Saisonkarte hat unverzüglich deren Entzug, deren Annullierung und Aussetzung der Gültigkeit zur Folge.
11. Bei Verlust der OSA-Saisonkarte wird auf Antrag des Inhabers eine Ersatzkarte ausgestellt und die Gültigkeit der zuvor ausgestellten Karte annulliert. Dafür ist eine Bearbeitungsgebühr, wie in der Preisliste angeführt, zu entrichten.
12. Die Betreiber der Aufstiegsanlagen und Skipisten haften nicht bei unsachgemäßer und von den Vorschriften abweichenden Nutzung derselben. Die an den Talstationen öffentlich einsehbaren Vorschriften und Regeln bei der Beförderung sowie bei der Nutzung der gesicherten Pisten müssen auf jeden Fall befolgt werden.
13. Der Inhaber der OSA-Saisonkarte erklärt, die AGB in vollem Umfang zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_